

04.03.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJ - Fz - G - Inzu Punkt 7 a der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R
In

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

- '1. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Tat" die Wörter ", das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts" eingefügt und die Wörter "sein Verhalten im Vollzug" durch die Wörter "das Verhalten des Verurteilten im Vollzug" ersetzt.'

Als Folge

- ist Artikel 1 Nr. 4 wie folgt zu ändern:
 - a) Buchstabe a ist zu streichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

**Ausgeliefert am
05. MRZ. 1997**

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
und 3

(noch Ziffer 1)

- sind Artikel 2 und 3 zu streichen.
- ist im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung"
 - a) Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"In der Vorschrift über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung soll hinsichtlich der bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Umstände ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß auch das Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsgutes zu berücksichtigen ist."
 - b) der erste Spiegelstrich zu streichen.
- ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" der Abschnitt "Vorzeitige Entlassung" wie folgt zu fassen:

"Vorzeitige Entlassung

Um den Belangen des Opferschutzes und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit stärker Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf vor, daß bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ausdrücklich auch das Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsgutes zu berücksichtigen ist."
- ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b durch folgende Einzelbegründung zu ersetzen:

"Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 Abs. 1 Nr. 2)

Nach der geltenden Fassung des § 57 Abs. 1 Nr. 2 sind bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn erwarten sind. Daß auch die Frage, welches Gewicht einer etwaigen erneuten Straffälligkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit oder das Tatopfer haben würde, bei der Aussetzungsentscheidung zu berücksichtigen ist, ist im Gesetz bisher nicht ausdrücklich gesagt. Durch die Gesetzesänderung soll erreicht werden, daß die Gerichte stärker als bisher ihre Entscheidung auch an dem für den Fall einer neuen Straftat bedrohten Rechtsgut ausrichten."
- ist in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 der letzte Satz zu streichen.
- sind die Einzelbegründungen zu Artikel 2 und 3 zu streichen.

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Zutreffend geht der Entwurf davon aus, daß bei der Entscheidung über die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe stärker als bisher "das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes", d. h. die Frage berücksichtigt werden muß, welche Folgen eine etwaige Nichtbewährung des Verurteilten für ein neues Tatopfer oder für die Allgemeinheit haben würde (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs).

Der darüber hinausgehende Vorschlag des Entwurfs, auch die Prognoseklausel des § 57 Abs. 1 Nr. 2 zu ändern (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs) stellt jedoch keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt in die Zeit vor dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.06.1969 dar. Die Angabe in dem Allgemeinen Teil der Begründung, der Entwurf gleiche insoweit "die Kriterien für die vorzeitige Entlassung zur Bewährung an die Kriterien für die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung an", läßt nicht deutlich werden, daß damit auf eine Gesetzeslage zurückgegriffen wird, wie sie zuletzt aufgrund des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 04.08.1953 bestanden hat. In der damaligen Regelung wurden für die Aussetzung der gesamten Strafe zur Bewährung (§ 23 Abs. 2 StGB a.F.: "erwarten lassen, daß ...") und die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln nach § 26 Abs. 1 StGB a. F. ("erwartet werden kann, ...") gleiche Prognosemaßstäbe verwendet. Zu dieser früheren Gesetzeslage zurückzugehen, ist jedoch weder durch die in dem Entwurf genannten Fälle des Bewährungsversagens einzelner Täter geboten, noch sind die dem geltenden Recht zugrundeliegenden Überlegungen der Strafrechtsreform für die Differenzierung hinsichtlich der Prognoseklauseln in § 56 Abs. 1 Satz 1 bei der vollständigen Strafaussetzung einerseits ("zu erwarten ist, daß, ...") und für die Aussetzung des Strafrestes nach Teilverbüßung in § 57 Abs. 1 Nr. 2 andererseits ("verantwortet werden kann zu erproben ...") obsolet geworden. Dies gilt auch für die Fälle der Aussetzung der weiteren Vollstreckung von Maßregeln nach § 67 d Abs. 2 StGB sowie für die entsprechenden Aussetzungsentscheidungen nach dem JGG und dem BtMG.

Im übrigen wird durch die in Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 454 Abs. 1 StPO bereits Vorsorge für sachgerechte Entscheidungen bei den im Vordergrund stehenden Fällen von Sexualstraftaten getroffen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 57 Abs. 1 nach Satz 1 StGB) und Artikel 2 (§ 88 Abs. 1 Satz 2 - neu -, Abs. 3 Satz 2 JGG)

FJ

2. In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Vollstreckung des Restes einer wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder 182 verhängten Freiheitsstrafe darf nur dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird."

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1;
bei
Ablehnung
entfällt
Ziffer 3

FJ

3. Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 88 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vollstreckung des Restes einer wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verhängten Jugendstrafe darf nur dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte außerhalb des Jugendstrafvollzuges einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird."

2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "oder das im Fall des Absatzes 1 Satz 2 nicht zu erwarten ist" eingefügt.'

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
und bei
Ablehnung
von Ziffer 2

Als Folge

- sind im Vorblatt

a) im Abschnitt "A. Zielsetzung" im zweiten Satz vor dem Wort "Defizite" die Wörter "insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Sexualstraftätern" einzufügen.

(noch Ziffer 3)

b) im Abschnitt "B. Lösung"

im ersten Absatz im ersten Satz nach dem Wort "sollen" die Wörter "insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Sexualstraftätern" einzufügen.

- ist in der Begründung zu "I. Allgemeines"

a) im ersten Satz das Wort "Verbrechen" durch die Wörter "besonders schwerwiegenden Sexualstraftaten" zu ersetzen,

b) der Abschnitt "Vorzeitige Entlassung" wie folgt zu fassen:

"Vorzeitige Entlassung"

Das zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Anforderungen an die Prognose künftigen straffreien Verhaltens als Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung niedriger angesetzt als bei der Aussetzung der gesamten Freiheitsstrafe zur Bewährung. Es genügt als Prognosemaßstab, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine weiteren Straftaten mehr begeht. Das hat sich in der Praxis weitgehend bewährt.

Allerdings ist es bei Sexualstraftätern wegen des Gewichts des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes erforderlich, den Belangen des Opferschutzes und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit im Verhältnis zu den Resozialisierungsinteressen des Verurteilten den Vorrang einzuräumen. Im Interesse eines besseren Schutzes vor Rückfalltaten gleicht der Entwurf für die Sexualstraftaten die Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung zur Bewährung an die Kriterien für die Aussetzung der gesamten Freiheitsstrafe zur Bewährung an. Nach dem Entwurf darf künftig ein Sexualstraftäter nur dann vorzeitig aus der Haft entlassen werden, wenn zu erwarten ist, daß er nach der Entlassung nicht erneut straffällig wird. Ferner betont der Entwurf ausdrücklich, daß bei der Entlassungsentscheidung - über den Bereich der Sexualstraftäter hinaus - auch das potentiell bedrohte Rechtsgut zu gewichten ist.

Aus den genannten Gründen werden auch im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes entsprechende Maßnahmen vorgesehen."

(noch Ziffer 3)

- ist die Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" wie folgt zu ändern:

- a) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 57 Abs. 1 nach Satz 1) ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 Abs. 1 nach Satz 1)

Die Formulierung lehnt sich an § 56 Abs. 1 StGB an. Sie bewirkt für den Bereich der Sexualstraftaten eine Verschärfung der Voraussetzungen an die Prognose für die Aussetzung des Strafrestes im Vollstreckungsverfahren. Im Hinblick auf das im Falle des Rückfalls bedrohte Rechtsgut erscheint es geboten, den Belangen des Opferschutzes und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber dem Resozialisierungsinteresse des Täters grundsätzlich den Vorrang einzuräumen. Auch wenn die Formulierung des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB nicht dahin verstanden werden kann, daß mit der "Erprobung" der straffreien Führung des Verurteilten ein unverantwortliches Wagnis eingegangen werden dürfte und die Praxis in die Prüfung, ob die Erprobung verantwortet werden kann, das im Falle eines Rückfalls bedrohte Rechtsgut einbezieht, erscheint es sachgerecht, durch die vorgesehene Gesetzesergänzung für den Bereich der Sexualstraftäter klarzustellen, daß die vorzeitige Entlassung eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung voraussetzt. Insoweit werden die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB durch schärfere Kriterien ersetzt. Das gilt bei Gesamtstrafen dann, wenn eine der einbezogenen Einzelstrafen wegen einer der genannten Straftaten verhängt wird."

- b) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Auch bei nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilten Sexualstraftätern erscheint es angezeigt, die Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug an die Voraussetzungen der Aussetzung der Jugendstrafe im Urteil anzugleichen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Bezug genommen."

Begründung (nur für das Plenum):

Bei den schwerwiegenden Verbrechen, die Anlaß für den Gesetzentwurf geben, handelt es sich um Sexualstraftaten. Gerade dieser Deliktsbereich berührt die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit in besonderer Weise. Deshalb ha-

(noch Ziffer 3)

ben diese Taten auch für nachhaltige Beunruhigung in der Bevölkerung gesorgt. Ziel des Gesetzentwurfes muß es sein, den berechtigten Sicherheitsinteressen in der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Das erfordert es nicht, in weitem Umfang Maßnahmen zu ergreifen, die über den Bereich der Sexualstraftaten hinausgehen.

R
in

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 66 Abs. 2 a -neu- StGB)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. In § 66 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Wird der Täter wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung bereits dann an, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei vorsätzliche Straftaten, davon mindestens eine nach §§ 174 bis 180 oder § 182, begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder beiden Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung anordnen." "

Als Folge sind

- im Vorblatt

a) im Abschnitt "A. Zielsetzung" im zweiten Satz vor dem Wort "Defizite" die Wörter ", insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Sexualstraftätern," einzufügen.

b) im Abschnitt "B. Lösung"

aa) im ersten Absatz im ersten Satz vor dem Wort "verbessert" die Wörter ", insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Sexualstraftätern," einzufügen.

bb) im zweiten Absatz der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Lockerung der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB bei Sexualstraftaten durch obligatorische Anordnung, wenn der für

(noch Ziffer 4)

die Allgemeinheit gefährliche Straftäter zum ersten Mal rückfällig wird (bisher: 2. Rückfall), und fakultative Anordnung, wenn der für die Allgemeinheit gefährliche Straftäter wegen zweier (bisher: dreier) Symptomtaten zu Freiheitsstrafen bestimmter Höhe verurteilt wird (§ 66 Abs. 2 a StGB).".

- in der Begründung zu "I. Allgemeines"
 - a) im ersten Satz das Wort "Verbrechen" durch die Wörter "besonders schwerwiegenden Sexualstraftaten" zu ersetzen,
 - b) der Abschnitt "Sicherungsverwahrung" ist wie folgt zu fassen:

"Sicherungswahrung

Die Sicherungsverwahrung ist eine geeignete Maßnahme, um den bedrohlichen aktiven Hangtäter mit schwerer Delinquenz über die Verbüßung der verwirkten Freiheitsstrafe hinaus unter Kontrolle zu halten und so die Allgemeinheit vor weiteren schwerwiegenden Straftaten zu schützen. Wegen der einschneidenden Konsequenzen dieser Maßregel müssen die Voraussetzungen für die Unterbringung hoch angesetzt werden. Andererseits ist gerade für den Bereich der Sexualstraftaten dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Obwohl die Mehrzahl der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen Sexualstraftäter sind, kann nicht davon ausgegangen werden, daß bereits bisher alle Täter aus diesem Deliktsbereich in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden, bei denen dies zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

Ein wesentliches Hemmnis besteht darin, daß ein Täter bisher mindestens drei schwerwiegende Straftaten begangen haben muß, bevor die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden darf. Das erscheint nicht sachgerecht. Gerade bei Sexualstraftaten liegt es nahe, daß ein Täter, der zum wiederholten Mal entsprechende Taten begangen hat, auch in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Deshalb muß es ermöglicht werden, bereits nach dem ersten Rückfall die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuordnen. Diese Möglichkeit schafft der Entwurf mit einem neuen Absatz 2 a des § 66 StGB. Die Allgemeinheit würde einem nicht vertretbaren Risiko ausgesetzt, wenn ein rückfälliger Straftäter nur deshalb nicht in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden könnte, weil noch ein weiterer Rückfall abgewartet werden muß.

Das geltende Recht begrenzt die Dauer der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre (§ 67 d Abs. 1 StGB). Es ist mit

(noch Ziffer 4)

den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung jedoch nicht in Einklang zu bringen, daß ein Straftäter zwingend nach Ablauf von zehn Jahren aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden muß, auch wenn seine hochgradige Gefährlichkeit fortbesteht. Deshalb sieht der Entwurf die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung unbegrenzter Dauer auch bei der ersten Sicherungsverwahrung vor. Diese Maßnahme ist nicht auf Sexualstraftäter zu beschränken; auch bei anderen Straftätern, insbesondere Gewalttätern, kann die Fortdauer der ersten Sicherungsverwahrung zum Schutz der Allgemeinheit unabdingbar sein."

- in der Begründung "II. Zu den einzelnen Vorschriften" die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 66)

§ 66 StGB setzt bisher voraus, daß der Täter mindestens drei schwerwiegende Straftaten begangen hat, bevor er in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann. Das erscheint für den Bereich der Sexualstraftäter nicht sachgerecht. Wegen des Gewichts des bedrohten Rechtsgutes kann es bei dieser Tätergruppe nicht verantwortet werden, nach einem ersten Rückfall trotz festgestellter Gefährlichkeit einen weiteren Rückfall abwarten zu müssen, bevor die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten mit dem Mittel der Sicherungsverwahrung geschützt werden darf. Deshalb sind insoweit die formellen Voraussetzungen an die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zurückzunehmen.

Der neue Absatz 2 a hält an der Unterscheidung der Absätze 1 und 2 fest. Es werden lediglich insoweit die formellen Voraussetzungen zurückgenommen, als die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits nach dem ersten Rückfall ermöglicht wird. Nach Satz 1 ist ein Straftäter in der Sicherungsverwahrung unterzubringen, wenn er vor der Tat bereits wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt worden ist, zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit durch eine Gesamtwürdigung gemäß Absatz 1 Nr. 3 festgestellt wird. Da an der Vorverbüßungsdauer von zwei Jahren festgehalten wird, ist die Höhe der Freiheitsstrafe für die Vortat ebenfalls auf zwei Jahre zu bestimmen, wobei im Falle einer Gesamtstrafe eine Einzelstrafe in dieser Höhe verhängt worden sein muß. Ein Straftäter kann in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden, wenn er - ohne vorangegangene Verurteilung und Strafverbüßung - durch mindestens zwei Straftaten Strafen bestimmter Höhe verwirkt hat und seine Gefährlichkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 festgestellt wird.

(noch Ziffer 4)

Der Katalog der Sexualstraftaten, die eine erleichterte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ermöglichen, wurde bewußt weit gefaßt. Das notwendige Korrektiv besteht in der gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderlichen Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten im Hinblick auf die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit.

Es wurde davon abgesehen, festzuschreiben, daß alle Symptomtaten Sexualstraftaten sein müssen. Auch wenn sich die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit durch eine Gesamtwürdigung gemäß Absatz 1 Nr. 3 regelmäßig nur dann treffen lassen wird, wenn der Täter wiederholt wegen eines Sexualdelikts auffällig geworden ist, soll es letztlich der Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben, ob auch in anderen Fällen festgestellt werden kann, daß der wiederholt, wenn auch nicht einschlägig auffällig gewordene Sexualstraftäter wegen der Gefahr weiterer schwerer Sexualstraftaten untergebracht werden muß."

Begründung (nur für das Plenum):

Bei den schwerwiegenden Verbrechen, die Anlaß für den Gesetzentwurf geben, handelt es sich um Sexualstraftaten. Gerade dieser Deliktsbereich berührt die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit in besonderer Weise. Deshalb haben diese Taten auch für nachhaltige Beunruhigung in der Bevölkerung gesorgt. Ziel des Gesetzentwurfes muß es sein, den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Das erfordert es nicht, in weitem Umfang Maßnahmen zu ergreifen, die über den Bereich der Sexualstraftaten hinausgreifen. Deshalb werden die erleichterten Voraussetzungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf Sexualstraftäter beschränkt.

R
In 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 68 c Abs. 2 Satz 3 - neu - StGB),
Nr. 7 a - neu - (§ 68 e Abs. 4 - neu - StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 6 Buchstabe a ist dem § 68 c Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Im übrigen gilt § 68 e Abs. 4."

b) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7 a einzufügen:

'7 a. Dem § 68 e wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Hat das Gericht nach § 68 c Abs. 2 unbefristete Führungsaufsicht angeordnet, so muß es spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist gemäß § 68 c Abs. 1 prüfen, ob eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der

(noch Ziffer 5)

Führungsaufsicht ab, so beginnt die Frist mit der Entscheidung von neuem."

Als Folge ist

- in der Begründung zu "I. Allgemeines" im Abschnitt "Führungsaufsicht" dem letzten Absatz folgender Satz anzufügen:

"Die für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht nunmehr angeordnete obligatorische Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Umstand Rechnung, daß mit der Dauer einer rückfallfreien Zeit nach der Verurteilung die Notwendigkeit der vom Verurteilten abgelehnten Therapie in den Hintergrund tritt."

- in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 7 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 7 a (§ 68 e Abs. 4 - neu -)

Ob die Führungsaufsicht aufzuheben ist, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Dafür ist jedoch bislang eine bestimmte Frist nicht vorgesehen. Für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht gebietet daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, regelmäßige Prüfungen des fortbestehenden Zwecks der Maßnahme auch für den Fall vorzusehen, daß dem Gericht Anhaltspunkte, die eine Beendigung nahelegen, nicht bekannt geworden sind."

Begründung (nur für das Plenum):

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind an die Anordnung von unbefristeter Führungsaufsicht strengere Anforderungen zu stellen als im Fall zeitlich begrenzter Führungsaufsicht. Die für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht nunmehr angeordnete obligatorische Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme trägt dem unter dem Gesichtspunkt Rechnung, daß mit der Dauer einer rückfallfreien Zeit nach der Verurteilung die Notwendigkeit der vom Verurteilten abgelehnten Therapie in den Hintergrund tritt.

FJ 6. Zu Artikel 1 Nr. 8 a - neu - (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

'8 a. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird vor der Angabe "176" die Angabe "174 und" eingefügt.'

Als Folge

- ist im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" im zweiten Absatz nach dem vierten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- Ruhen der Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers auch in Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen."

- ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" vor dem Abschnitt "Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB" folgender Abschnitt einzufügen:

"Ruhen der Verfolgungsverjährung

Bei der Neufassung des Absatzes 1 des § 78 b StGB durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310) wurde § 174 StGB nicht mit in den Katalog der Taten aufgenommen, für deren Verfolgung die Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers ruht. Der Gesetzentwurf sieht vor, diese Strafbarkeitslücke zu schließen."

- ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung "Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 68 f Abs. 1 Satz 1)" folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 8 a (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Bei Straftaten im Sinne des § 174 StGB beginnt die Verfolgungsverjährung gemäß § 78 a StGB mit der Beendigung der Tat. Bei der Neufassung des Absatzes 1 durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310), wurde nur für Straftaten nach §§ 176 bis 179 StGB ein Ruhen der Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers gesetzlich festgelegt. Straftaten nach § 174 StGB wurden seinerzeit nicht mit in den Katalog des § 78 b StGB aufgenommen.

Gerade in den Fällen, in denen Schutzbefohlene im Sinne des § 174 StGB sexuell mißbraucht wurden, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um die Kinder des Täters handelt, ist es den Opfern oft erst Jahre nach den Taten möglich, gegen die Täter Anzeige zu erstatten. Ohne eine solche Ru-

(noch Ziffer 6)

hensregelung für § 174 StGB besteht die große Gefahr, daß dann der Strafverfolgung infolge Zeitablaufs ein Verfolgungshindernis entgegensteht."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

FJ 7. Zu Artikel 1 Nr. 8 b - neu - (§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 a folgende Nummer 8 b einzufügen:

'8 b. In § 174 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern "angenommenen Kind" die Wörter ", Stief- oder Enkelkind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden leiblichen oder angenommenen Stief- oder Enkelkind seines nichtehelichen Lebenspartners" angefügt.'

Als Folge ist

- im Vorblatt in Abschnitt "B. Lösung" nach dem vierten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:
 - "- Erweiterung des Kreises der Schutzbefohlenen im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB um Stiefkinder, Enkelkinder sowie um leibliche oder angenommene Kinder, Stief- oder Enkelkinder des nichtehelichen Lebenspartners des Täters, mit dem dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt."
- in der Begründung zu "I. Allgemeines" vor dem Abschnitt "Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB" folgender Abschnitt einzufügen:

"Erweiterung des Kreises der Schutzbefohlenen

Leibliche oder angenommene noch nicht achtzehn Jahre alte Kinder werden als Schutzbefohlene vor sexuellem Mißbrauch durch ihren Vater geschützt. Mit der Erweiterung des Kreises der Schutzbefohlenen auf Stief- und Enkelkinder sowie Kinder, die zusammen mit dem nichtehelichen Lebenspartner der Mutter oder der Großmutter in häuslicher Gemeinschaft leben, werden vorhandene Strafbarkeitslücken geschlossen.

Die besondere Nähe und Vertrauensbeziehung zwischen Täter und Opfer, die durch die enge häusliche Lebensgemeinschaft begründet ist, rechtfertigt

(noch Ziffer 7)

auch für diesen Personenkreis die Aufnahme in den Kreis der Schutzbefohlenen."

- in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 8 a folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 8 b (§ 174 Abs. 1 Nr. 3)

Mißbraucht ein Stiefelternteil, der Lebenspartner oder ein Großelternteil das Kind, dann erfüllt diese Handlung allenfalls bei Stiefvätern des Tatbestand des § 174 StGB und dies auch nur dann, wenn diesen die Kinder zur Erziehung (mit-)anvertraut sind (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Diese Strafbarkeitslücke ist zu schließen."

Begründung (nur für das Plenum)

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

FJ 8.)* Zu Artikel 1 Nr. 8 c - neu - (§ 174 Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 b folgende Nummer 8 c einzufügen:

- '8 c. In § 174 Abs. 1 werden die Wörter "bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter " nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren," ersetzt.'

Als Folge

- sind im Vorblatt
im Abschnitt "B. Lösung" im zweiten Absatz im fünften Spiegelstrich nach den Wörtern "von Kindern" die Wörter "und von Schutzbefohlenen" einzufügen.
- ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" der Abschnitt "Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB" wie folgt zu ändern:

*) Sachzusammenhang zum Widerspruch FJ zu Ziffer 9

(noch Ziffer 8)

- a) In der Überschrift ist vor der Angabe "176" die Angabe "174," einzufügen.
 - b) Im zweiten Absatz sind im ersten Satz nach den Wörtern "(§ 176 Abs. 1 StGB)" die Wörter "und des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 StGB)" einzufügen.
- ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung "Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 68 f Abs. 1 Satz 1)" folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 8 c (§ 174 Abs. 1)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Begründung für die vorgesehene Strafrahmenerhöhung bei § 176 StGB trifft auch auf die erforderliche Erhöhung des bislang für § 174 StGB geltenden Strafrahmens zu.

Ebenso wie beim sexuellen Mißbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB ist auch beim sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB eine Einstufung des Grundfalls als Verbrechen dringend geboten. Diese trägt dazu bei, das im Strafgesetzbuch bestehende Ungleichgewicht zwischen der Strafandrohung für Eigentums- und Vermögensdelikte einerseits sowie für Körperverletzungs- und Tötungsdelikte andererseits hier zu beseitigen. Eine dem Rang der geschützten Rechtsgüter sowie dem Unrechtsgehalt der Tat angemessene Bestrafung kann damit erfolgen.

Durch die vorgesehene Strafrahmenerhöhung ist gewährleistet, daß es stets zu einer Gerichtsverhandlung kommen muß. Eine Beendigung des Verfahrens durch Verhängung eines Strafbefehls oder durch Einstellung gegen Auflagen ist ausgeschlossen. Dadurch wird der Täter deutlich mit der von ihm verübten Tat konfrontiert.

Dennoch bleibt für die Gerichte die Möglichkeit, abgestuft zu reagieren. Dies ist möglich durch die Einstufung der Taten als minder schwere Fälle und die Verhängung von Bewährungsstrafen mit sinnvollen Auflagen.

Für minder schwere Fälle ist ein Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren - ebenso wie in § 176 Abs. 1 StGB - festzusetzen, um den Strafrahmen nach unten zu begrenzen und die explizite Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe aus dem Tatbestand zu streichen.

Auch für die kindlichen Opfer ist eine Verurteilung der Täter u. a. deswegen wichtig, da sie dadurch ihre Glaubwürdigkeit bestätigt finden."

(noch Ziffer 8)

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

R
In

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 176 StGB),

Nr. 9 a - neu - (§ 176 a - neu - StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 176 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "von einem Jahr bis zu zehn Jahren" durch die Wörter "nicht unter einem Jahr" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen.*)

b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

"§ 176 a

Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer eine Tat nach § 176 Abs. 1 oder 2 mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder bei einer solchen Tat

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Kind vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder

2. das Kind schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren."

(2) *) ... "

*) Der Straftatbestand der Todesverursachung in § 176 StGB wird bei Annahme von Ziffer 10 im Plenum des Bundesrates redaktionell als § 176 a Abs. 2 - neu - StGB aufgenommen.

(noch Ziffer 9)

Als Folge sind

- im Vorblatt

- im Abschnitt "B. Lösung"

a) im ersten Absatz die Sätze sechs und sieben wie folgt zu fassen:

"Durch die Erhöhung des Strafrahmens für den besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und die Aufstufung von gravierenden Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen soll eine schuldangemessene Bestrafung im Einzelfall besser gewährleistet und den Schutzinteressen der Bevölkerung vor gefährlichen Tätern durch den Vollzug der Strafen effektiver entsprochen werden. Zugleich sollen die Strafzwecke der negativen und positiven Generalprävention besser zur Geltung gebracht werden. Der Verdeutlichung dient auch die Zusammenfassung der schweren Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in dem neuen Qualifikationstatbestand des § 176 a.";

b) der fünfte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Erhöhung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3); Aufstufung besonders gravierender Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen und Zusammenfassung der Verbrechenstatbestände in einem neuen § 176 a.";

- in Artikel 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 5 Nr. 8 Buchstabe b wird die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6" durch die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 3, 5 Nr. 2, Abs. 6 und § 176 a" ersetzt.'

- in der Begründung zu "I. Allgemeines;

- im Abschnitt "Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB"

(noch Ziffer 9)

- a) im ersten Absatz im ersten Satz vor den Wort "gerecht" die Wörter "in allen Fällen" einzufügen;
- b) der zweite Absatz durch folgende Absätze zu ersetzen:

"Die bestehenden Defizite will der Entwurf durch eine Erhöhung der Strafdrohungen beseitigen. Die bisherigen Regelbeispiele für den besonders schweren Fall sowie weitere besonders schwerwiegende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern werden zu Verbrechen mit einem Strafrahmen von zwei bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe aufgestuft. Um die Bedeutung dieses Verbrechenstatbestandes hervorzuheben, werden diese schweren Fälle und der sexuelle Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge in einen neuen § 176 a StGB "Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern" eingestellt. Daneben bleibt der unbenannte besonders schwere Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3 StGB) erhalten, um möglicherweise weitere, besonders gravierende Taten angemessen sanktionieren zu können; die Höchststrafe wird von zehn auf fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Es wurde erwogen, den sexuellen Mißbrauch von Kindern insgesamt als Verbrechen einzustufen. Davon wurde insbesondere wegen der verfahrensrechtlichen Konsequenzen Abstand genommen. Die Einstufung als Verbrechen schließt die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153 a StPO, insbesondere aber das Strafbefehlsverfahren auch in leichtesten Fällen aus. Nicht wenige Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern können aber mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung ausreichend sanktioniert werden. Durch die Erledigung im Strafbefehlsverfahren kann den Opfern ein Auftreten in der Hauptverhandlung, möglicherweise in mehreren Instanzen, erspart werden. Auf diesen Vorteil sollte im Interesse des Opferschutzes nicht verzichtet werden. Außerdem bestünde die Gefahr, daß eine generelle Einstufung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern als Verbrechen in der Praxis dazu führen könnte, daß die Erheblichkeitsschwelle des § 184 c Nr. 1 StGB angehoben und damit der strafrechtliche Schutz von Kindern insgesamt vermindert würde."

- die Begründung "II. Zu den einzelnen Vorschriften" wie folgt zu ändern:
 - a) Vor der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Einzelbegründung einzufügen:

(noch Ziffer 9)

"Zu Artikel 1 Nr. 01 (§ 5 Nr. 8 Buchstabe b)

Als Folge der Änderung des § 176 StGB und der Einfügung des § 176 a StGB ist § 5 Nr. 8 Buchstabe b StGB anzupassen."

b) In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 176) sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. Der Strafraum für den besonders schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (bisher § 176 Abs. 3 StGB) wird zu Recht als unbefriedigend empfunden. Der gesteigerte Unrechtsgehalt solcher Taten kommt in der Strafdrohung, die in der Obergrenze mit zehn Jahren Freiheitsstrafe der des Normalstrafrahmens entspricht, nicht hinreichend zum Ausdruck. Deshalb sieht der Entwurf kein Höchstmaß der Freiheitsstrafe vor, so daß in Verbindung mit § 38 Abs. 2 StGB ein Strafraum von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe eröffnet ist.

Am unbenannten besonders schweren Fall wird festgehalten, obwohl in dem neuen § 176 a Abs. 1 StGB unter Einbeziehung der bisherigen Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall ein Verbrechenstatbestand geschaffen wird. Damit sollen Fälle erfaßt werden, die zwar nicht durch den Qualifikationstatbestand erfaßt werden, in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt aber so deutlich vom Normalfall abweichen, daß eine Ahndung aus dem Normalstrafrahmen unangemessen erscheint.

2. Besonders gravierende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern werden in einem neuen Qualifikationstatbestand (§ 176 a StGB) als Verbrechen eingestuft, um den besonderen Unwert dieser Taten angemessen zum Ausdruck zu bringen. Das Prinzip schuldangemessenen Strafens wie auch die generalpräventive Wirkung lassen eine solche besondere Kennzeichnung dieser Fälle geboten erscheinen. Die Fälle, auf die diese Einstufung zutrifft, entsprechen den bisherigen Regelbeispielen für besonders schwere Fälle beziehungsweise den Tathandlungen, die § 177 Abs. 2 StGB i. d. F. des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 9. Mai 1996 zu einem Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB - (BR-Drucks. 349/96) heraushebt. Die gemeinschaftliche Begehungsweise wurde allein aus sprachlichen Gründen nicht in die numerierte Aufzählung aufgenommen.

Um eine angemessene Abstufung zu den unbenannten besonders schweren Fällen zu erreichen, ist ein Strafraum von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Da auch bei die-

(noch Ziffer 9)

sen im Regelfall besonders schweren Taten solche vorkommen können, für die ausnahmsweise der hohe Strafraum unangemessen wäre, sollen minder schwere Fälle aus einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden.

Um die Bedeutung der Einstufung der Taten als Verbrechen zu betonen, wurde ein neuer § 176 a StGB eingefügt."

Begründung (nur für das Plenum):

Die im Gesetzesantrag Bayerns vorgeschlagene Aufstufung des Grundfalls des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen ist wegen der damit verbundenen verfahrensrechtlichen Auswirkungen nicht angezeigt. Sie würde die Erledigung im Strafbefehlsverfahren auch für leichteste Fälle ausschließen. In Baden-Württemberg wurden im Jahr 1995 insgesamt 63 Personen wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. In 16 Fällen, das entspricht etwa 25 Prozent, wurde die Strafe durch Strafbefehl verhängt, ohne daß ein Einspruch eingelegt worden wäre. Den Opfern dieser Täter konnte durch diese Verfahrensweise ein Auftreten vor Gericht, möglicherweise in mehreren Instanzen, erspart werden. Diese Möglichkeit sollte im Interesse des Opferschutzes auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Die mit der Einstufung als Verbrechen verbundene Signalwirkung, die insbesondere aus generalpräventiven Gründen geboten erscheint, kann auch dadurch erreicht werden, daß besonders schwerwiegende Verhaltensweisen als Verbrechen behandelt werden. Für die anderen Fälle läßt der Normalstrafrahmen, insbesondere aber der im Höchstmaß auf fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe angehobene Strafraum für besonders schwere Fälle ausreichende Möglichkeiten einer dem Unrecht der Tat angemessenen Sanktionierung zu.

Im übrigen wäre zu befürchten, daß die Praxis einer für leichteste Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern als unangemessen empfundenen Einstufung als Verbrechen dadurch ausweicht, daß höhere Anforderungen an die Erheblichkeit der sexuellen Handlung (§ 184 c StGB) gestellt werden. Dann würde der strafrechtliche Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch eher vermindert als gestärkt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Frauen und Jugend mit folgender Begründung:

"Sexueller Mißbrauch von Kindern ist in höchstem Maße verwerflich und verursacht erhebliche seelische und körperliche Schäden, unter denen die Kinder oft ein Leben lang zu leiden haben.

(noch Ziffer 9)

Wichtig ist es, Kinder als die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft wirkungsvoll gegen jegliche Form des Mißbrauchs zu schützen. Auch der Gesetzgeber ist daher dazu aufgerufen, durch eine empfindliche Strafandrohung das Vertrauen der Gesellschaft in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung herzustellen.

Sexueller Mißbrauch soll nach der Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auch weiterhin lediglich als Vergehen geahndet werden. Hierdurch würde eine wichtige Chance vertan, die in diesen Taten liegende Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit durch die Heraufstufung des Deliktes zum Verbrechen deutlich zu dokumentieren und eine dem Rang der geschützten Rechtsgüter sowie dem Unrechtsgehalt der Taten schuldangemessene Bestrafung zu ermöglichen.

Eine Einstufung des Grundfalls des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zum Verbrechen ist dringend geboten, um das zwischen der Strafandrohung für Eigentums- und Vermögensdelikte einerseits sowie für Körperverletzungs- und Tötungsdelikte andererseits bestehende Ungleichgewicht hier zu beseitigen.

General- und einzelpräventive Gründe sprechen ebenfalls für eine Anhebung der Mindeststrafe, wenn auch der abschreckenden Wirkung von Strafe keine zentrale Bedeutung beigemessen wird.

Durch die vorgesehene Strafrahmenerhöhung würde gewährleistet, daß es stets zu einer Gerichtsverhandlung kommen müßte. Eine Beendigung des Verfahrens durch Verhängung eines Strafbefehls oder durch Einstellung gegen Auflagen wäre ausgeschlossen. Dadurch würde der Täter deutlich mit der von ihm verübten Tat konfrontiert und zur Verantwortung gezogen. Dies ist auch deswegen wichtig, weil vielen Tätern ein Unrechtsbewußtsein fehlt.

Dennoch bliebe für die Gerichte die Möglichkeit, abgestuft zu reagieren. Dies wäre möglich durch die Einstufung der Taten als minder schwere Fälle und die Verhängung von Bewährungsstrafen mit sinnvollen Auflagen.

Auch für kindliche Opfer ist eine Verurteilung der Täter u. a. deswegen wichtig, da sie dadurch ihre Glaubwürdigkeit bestätigt finden. Nach Auffassung des Ausschusses für Frauen und Jugend wäre es falsch verstandener Opferschutz, in sogenannten leichteren Fällen auf eine Hauptverhandlung verzichten zu wollen.

Opferschutz bedeutet vielmehr, die Hauptverhandlung für die kindlichen Opferzeugen so wenig belastend wie möglich zu gestalten. Dies kann erfolgen durch die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, durch Bild-Ton-Aufzeichnung richterlicher Vernehmung sowie durch Vernehmung kindlicher Zeugen in einem Nebenraum mit Bild-Ton-Direktübertragung in den Sitzungssaal (sog. "Mainzer-Modell"), wie es der Gesetzentwurf des Bundesrates zum Schutz kindlicher Zeugen (BR-Drucks. 175/96 - Beschluß -) vorsieht."

- R
In
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 11
10. Zu Artikel 1 Nr. 9 a - neu - (§ 176 a Abs. 2 - neu - StGB),
Nr. 10 (§ 177 Abs. 3 Satz 2 - neu - StGB) und
Nr. 11 (§ 178 Abs. 3 Satz 2 - neu - StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a)* In Nummer 9 a ist dem § 176 a folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Wird der Tod leichtfertig dadurch verursacht, daß der Täter das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen."

b) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. Dem § 177 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wird der Tod leichtfertig dadurch verursacht, daß der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen." '

c) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. Dem § 178 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wird der Tod leichtfertig dadurch verursacht, daß der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen." '

Als Folge sind

- im Vorblatt

im Abschnitt "B. Lösung"

a) im ersten Absatz der siebente Satz wie folgt zu fassen:

"Das gilt auch für die Ermöglichung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Sexualstraftaten mit Todesfolge.";

b) der sechste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

*) Buchstabe a setzt rechtsförmlich die Annahme von Ziffer 9 voraus. Bei Ablehnung von Ziffer 9 im Plenum des Bundesrates wird der Inhalt von Buchstabe a in § 176 Abs. 4 StGB (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d des Gesetzentwurfs) eingestellt.

(noch Ziffer 10)

- Lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bei sexuellem Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung oder sexueller Nötigung, wenn der Täter durch eine körperlich schwere Mißhandlung leichtfertig den Tod des Opfers verursacht hat (§ 176 a Abs. 2, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB).";
- in der Begründung zu "I. Allgemeines" im Abschnitt "Strafrahmenerhöhungen bei §§ 176 bis 178 StGB"
 - a) im ersten Absatz im ersten Satz vor dem Wort "gerecht" die Wörter "in allen Fällen" einzufügen;
 - b) die Absätze drei und vier durch folgenden Absatz zu ersetzen:

"Es erscheint außerdem geboten, für besonders gravierende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe zu ermöglichen (§ 176 a Abs. 2 StGB). Entsprechende Maßnahmen sieht der Entwurf für die Vergewaltigung mit Todesfolge und die sexuelle Nötigung mit Todesfolge vor (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3 StGB). Damit wird teilweise der bestehende Wertungswiderspruch zu Strafdrohungen bei Eigentumsdelikten, etwa zum Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB), beseitigt.";
- die Begründung "II. Zu den einzelnen Vorschriften" in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 9 a (§ 176 a) wie folgt zu ergänzen:

"Der Entwurf hält es für erforderlich, die Strafdrohung für den Qualifikationsstatbestand des sexuellen Mißbrauchs mit Todesfolge spürbar anzuheben, soweit der Tod leichtfertig dadurch verursacht wird, daß das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt wird. Unabhängig davon, ob die Mißhandlung durch die sexuelle Handlung, durch Gewalt zur Erzwingung von sexuellen Handlungen oder der Duldung entsprechender Handlungen oder sonst im Rahmen des Tatgeschehens erfolgt, scheint es geboten, in diesen besonders schwerwiegenden Fällen aus Schuldgesichtspunkten, aber auch aus Gründen der Generalprävention die Möglichkeit zu eröffnen, lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Der Strafrahmen mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren entspricht dem des § 251 StGB für Raub mit Todesfolge; für einen Teilbereich wird damit das Ungleichgewicht der Strafdrohungen für Eigentumsdelikte und für Delikte gegen die Person beseitigt.

(noch Ziffer 10)

Begründung (nur für das Plenum):

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Verzicht auf das Merkmal der Leichtfertigkeit bei Sexualdelikten mit Todesfolge ist nicht geboten; die geltende Rechtslage hat sich insoweit bewährt. Allerdings erscheint es sachgerecht, für besonders schwerwiegende Fälle auch die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu ermöglichen, um insbesondere dem Gesichtspunkt der Generalprävention in diesem Bereich angemessen Rechnung zu tragen.

- FJ 11. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d (§ 176 Abs. 4 StGB),
Entfällt bei Nr. 10 (§ 177 Abs. 3 StGB) und
Annahme Nr. 11 (§ 178 Abs. 3 StGB)
von Ziffer 10

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 9 Buchstabe d ist in § 176 Abs. 4 nach dem Wort "Tat" das Wort "leichtfertig" einzufügen.
- b) In Nummer 10 ist in § 177 Abs. 3 nach dem Wort "Tat" das Wort "leichtfertig" einzufügen.
- c) In Nummer 11 ist in § 178 Abs. 3 nach dem Wort "Tat" das Wort "leichtfertig" einzufügen.

Als Folge sind

- im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" im zweiten Absatz
 - a) im fünften Spiegelstrich die Wörter "Entfall des Erfordernisses der Leichtfertigkeit hinsichtlich der Todesfolge;"
 - und
 - b) im sechsten Spiegelstrich die Wörter "sowie Entfall des Leichtfertigkeitserfordernisses"
- zu streichen;
- in der Begründung zu "I. Allgemeines" im Abschnitt "Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB" im dritten Absatz die Sätze 2 und 3 zu streichen;

(noch Ziffer 11)

- in der Begründung "II. Zu den einzelnen Vorschriften" in der Einzelbegründung "zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 176)" in Nummer 3 die letzten beiden Sätze zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Verzicht auf das Merkmal der Leichtfertigkeit bei Sexualdelikten mit Todesfolge ist nicht geboten. Ebenso wie bei § 176 Abs. 4 und § 177 Abs. 3 StGB rechtfertigt sich die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur bei wenigstens leichtfertiger Verursachung der Todesfolge. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention ist die Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe - ebenso wie beim Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) und beim erpresserischen Menschenraub mit Todesfolge (§ 239 a Abs. 3 StGB) - sachgerecht.

FJ 12. Zu Artikel 1 Nr. 8 d - neu - (§ 174 Abs. 4 StGB) und
Nr. 12 - neu (§ 182 Abs. 4 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 8 c ist folgende Nummer 8 d einzufügen:
"8 d. § 174 Abs. 4 wird gestrichen."
- b) Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 12 anzufügen:
"12. § 182 Abs. 4 wird gestrichen."

Als Folge

- ist im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" im zweiten Absatz nach dem sechsten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich anzufügen:
 - "- Verzicht auf die Möglichkeit des Absehens von Strafe, wenn in den Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen und von Jugendlichen unter Berücksichtigung des Opferverhaltens das Unrecht der Tat gering ist."

(noch Ziffer 12)

- ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" folgender Abschnitt einzufügen:

"Absehen von Strafe

Opferverhalten findet als unbenannte Strafzumessungstatsache im Rahmen der Strafbemessung Berücksichtigung.

§§ 174 Abs. 4 und 182 Abs. 4 StGB räumen darüber hinaus dem Gericht die Möglichkeit ein, in den Fällen, in denen bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen oder des Jugendlichen das Unrecht der Tat gering ist, von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abzusehen. Der Gesetzentwurf will diese Möglichkeit des Absehens von Strafe beseitigen."

- ist die Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Einzelbegründung "Zu Artikel 1 Nr. 8 c" ist folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 8 d (§ 174 Abs. 4 StGB):

Im Rahmen der Strafbemessung findet das Verhalten des Opfers als unbenannte Strafzumessungstatsache im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB regelmäßig Berücksichtigung.

§ 174 Abs. 4 StGB räumt dem Gericht darüber hinaus die Möglichkeit ein, in den Fällen, in denen bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist, die Strafe nicht nur zu mildern, sondern sogar von einer Bestrafung abzusehen.

Damit kommt dem Opferverhalten ein weitaus stärkeres Gewicht zu als bei der Strafbemessung anderer Beziehungstaten - mit Ausnahme von § 182 Abs. 4 StGB -. Die Übertragung der Verantwortung für die Tat vom Täter auf das Opfer wird dadurch begünstigt.

Diese Einschränkung dient nicht dem Opferwohl, sondern räumt dem Gericht und dem Angeklagten die Möglichkeit ein, die Schwere der Tat zu relativieren und die Schuld auf das Opfer abzuwälzen."

- b) Nach der Einzelbegründung "Zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3)" ist folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 182 Abs. 4 StGB):

Mit gleicher Begründung wie bei § 174 Abs. 4 StGB ist die Möglichkeit des Absehens von Strafe unter besonderer Berücksichtigung des Opferverhaltens abzulehnen."

(noch Ziffer 12)

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

FJ 13. Zu Artikel 1 Nr. 13 - neu - (§ 184 Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 anzufügen:

'13. In § 184 Abs. 3 werden die Wörter "von drei Monaten" durch die Wörter "von sechs Monaten" ersetzt.'

Als Folge

- sind im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" im zweiten Absatz im fünften Spiegelstrich nach den Wörtern "zum Verbrechen;" die Wörter "Heraufsetzung der Mindeststrafe für die Verbreitung pornographischer Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, von derzeit drei auf sechs Monate;" einzufügen.
- ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" der Abschnitt "Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB" wie folgt zu ändern:
 - a) In der Überschrift ist nach der Angabe "178" die Angabe "sowie 184" einzufügen.
 - b) Folgender Absatz ist anzufügen:

"Aufgrund der erschreckend brutalen und perversen Gewaltdarstellungen im Bereich der sogenannten Kinderpornographie ist eine Anhebung der Mindeststrafe für die Verbreitung dieser Ware angezeigt. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Anhebung der Mindeststrafe von bisher drei auf sechs Monate vor."
- ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung "Zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3)" folgende Einzelbegründung anzufügen:

(noch Ziffer 13)

"Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 184 Abs. 3)

Der Markt für Schriften, die sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, hat in erschreckender Weise zugenommen. Dabei ist zu beobachten, daß die Nachfrage nach immer brutaleren und perverseren Gewaltdarstellungen aufgrund des mit dem Konsum eingetretenen Gewöhnungseffektes ständig wächst.

Die speziell von dieser Art der Pornographie ausgehende Gefahr für Kinder, durch skrupellose Geschäftemacher oder Konsumenten, die sich durch die Betrachtung der Ware zu eigenen Taten animiert fühlen, sexuell mißbraucht zu werden, steigt. Hinzu kommt, daß Kinder durch den eigenen Konsum derartiger Ware an ihrer freien sexuellen Entwicklung nachhaltig Schaden nehmen.

Aus Gründen der Spezial- und Generalprävention und um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung im Einzelfall gelangen zu können, bedarf es der Anhebung der Mindeststrafe."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

FJ 14. Zu Artikel 1 Nr. 14 - neu - (§ 184 Abs. 3 a - neu - StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 14 anzufügen:

'14. In § 184 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3) herstellt, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft."

(noch Ziffer 14)

Als Folge

- sind im Vorblatt
im Abschnitt "B. Lösung" im zweiten Absatz im fünften Spiegelstrich nach den Wörtern "des sexuellen Mißbrauchs von Kindern" die Wörter "sowie der Herstellung von Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben" einzufügen.
- ist die Begründung zu "I. Allgemeines" im Abschnitt "Strafrahmen-erhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB" wie folgt zu ändern:
 - a) In der Überschrift ist nach der Angabe "178" die Angabe "sowie 184" einzufügen.
 - b) Folgender Absatz ist anzufügen:
"Herstellung von Kinderpornographie wird nach der geltenden Rechts-lage nur mit einer Mindeststrafe von drei Monaten bestraft, obwohl die kriminelle Energie gegenüber den übrigen Begehungsformen des § 184 Abs. 3 bis 5 StGB deutlich erhöht ist. Es ist daher angezeigt, eine dem Unrechtsgehalt der Tat angemessene Strafe von mindestens einem Jahr Freiheitsentzug anzudrohen."
- ist in der Einzelbegründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung "Zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3)" folgende Einzelbegründung anzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 184 Abs. 3 a - neu -)

Bei der Herstellung pornographischer Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, nimmt das Maß der Brutalität der Darstellungen ständig zu, um die in diesem Bereich gestiegene Nachfrage nach immer brutaleren und perverseren Gewaltdarstellungen zu befriedigen. Die sexuell mißhandelten Kinder erleiden hierdurch schwere seelische und körperliche Schäden. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Her-

(noch Ziffer 14)

aufsetzung der Mindeststrafe auf ein Jahr für die Herstellung pornographischer Schriften vor.

Die Heraufsetzung der Mindeststrafe dient ebenso der Spezial- und der Generalprävention, dem Sicherheitsbedürfnis sowie dem Wunsch der Bevölkerung nach gerechterer Strafverfolgung."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15 - neu - (§ 184 Abs. 4, 5 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 15 anzufügen:

'15. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter "und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder" gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter ", wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben," gestrichen.

Als Folge

- sind im Vorblatt
 - im Abschnitt "B. Lösung" im zweiten Absatz im fünften Spiegelstrich nach den Wörtern "zum Verbrechen;" die Wörter "Anwendbarkeit der erhöhten Mindeststrafe auch bei virtueller Darstellung kinderpornographischer Schriften für gewerbsmäßiges Handeln oder Handeln als Mitglied einer Bande sowie Ausdehnung der Strafbarkeit auf Besitzverschaffung und Besitz kinderpornographischer Schriften, die ein wirklichkeitsnahes Geschehen zum Gegenstand haben;" einzufügen.
- ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" der Abschnitt "Strafrahmenerhöhung bei §§ 176 bis 178 StGB" wie folgt zu ändern:
 - a) In der Überschrift ist nach der Angabe "178" die Angabe "sowie 184" einzufügen.
 - b) Folgende Absätze sind anzufügen:

(noch Ziffer 15)

"Nach geltender Rechtslage wird gewerbsmäßiges Handeln und Handeln als Mitglied einer Bande nur dann mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten und Besitzverschaffung sowie Besitz von Kinderpornographie überhaupt nur dann bestraft, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben.

Da auch virtuell erzeugte Kinderpornographie geeignet ist, aufgrund ihrer lebensgetreuen Darstellung Konsumenten zur Nachahmung anzuregen und damit eine erhebliche Gefährdung für Kinder, Opfer sexuellen Mißbrauchs zu werden, darstellt, ist eine Streichung der im Tatbestand enthaltenen Beschränkung auf real erzeugte Ware dringend geboten.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Februar 1997 auf Empfehlung des Rechtsausschusses in seiner Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste" BR-Drucks. 966/96 - Beschluß - eine Änderung des § 184 Abs. 4 und 5 StGB in diesem Sinne bereits empfohlen."

- ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§ 177 Abs. 3, § 178 Abs. 3) folgende Einzelbegründung anzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 184 Abs. 4 und 5 Satz 1 StGB)

Gewerbsmäßiges Handeln und Handeln als Mitglied einer Bande werden derzeit nur mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten geahndet, wenn die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben. Besitzverschaffung und Besitz derartiger Schriften sind überhaupt nur unter der vorgenannten Voraussetzung strafbar.

Aus Opferschutzgründen ist es geboten, auf diese tatbestandliche Einschränkung zu verzichten, denn auch von virtuell erzeugter Kinderpornographie gehen erhebliche Gefahren für Kinder aus, Opfer sexuellen Mißbrauchs durch Hersteller und Konsumenten dieser Schriften zu werden, die sich zur Nachahmung animiert fühlen, oder durch eigene Betrachtung der Schriften in ihrer sexuellen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt zu werden."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

R
In

16. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu - (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO) und
Artikel 7 a - neu - (Einschränkung von Grundrechten)

a) In Artikel 4 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 100 a Satz 1 werden in Nummer 2 in einer Zeile nach den Wörtern "einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches," die Wörter "eine Verbreitung pornographischer Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat," eingefügt.'

b) Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

"Artikel 7 a

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Als Folge sind

Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

- Im Vorblatt ist in Abschnitt "B. Lösung" vor dem 7. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- Einbeziehung der qualifizierten Fälle der Verbreitung von Kinderpornographie in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO."

- In der Begründung ist in Abschnitt "I. Allgemeines" vor dem Abschnitt "Strafvollzug" folgender Abschnitt einzufügen:

"Telekommunikationsüberwachung

Der Unrechtsgehalt der qualifizierten Fälle der Verbreitung von Kinderpornographie rechtfertigt die Einbeziehung in § 100 a StPO. Die Maßnahme steht auch vor dem Hintergrund des Mißbrauchs der neuen Kommunikationstechnologien. Soweit in den Datennetzen kinderpornographische Schriften verbreitet werden und dies in geschlossenen Nutzergruppen geschieht, kann eine Anordnung nach § 100 a StPO erforderlich werden."

(noch Ziffer 16)

- In der Begründung ist Abschnitt "II. Zu den einzelnen Vorschriften" wie folgt zu ändern:

- a) Vor der Einzelbegründung in Artikel 4 Nr. 1 ist folgender Absatz einzufügen:

"Zu Artikel 4 Nr. 01 (§ 100 a Satz 1 Nr. 2)

Die Ermittlungen wegen der Verbreitung kinderpornographischer Schriften stoßen immer wieder an Grenzen. So hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Strafverfolgungsbehörden auf die Kommunikation in Datennetzen, namentlich in geschlossenen Nutzergruppen, zugreifen müssen. Eine u.U. erforderliche Anordnung nach § 100 a StPO (vgl. Beschluß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. Juli 1995 - 1 BGs 625/95) ist jedoch nach geltendem Recht nicht möglich, weil der Katalog des § 100 a Satz 1 StPO § 184 Abs. 4 StPO nicht enthält. Der Entwurf schlägt vor, diese Lücke zu schließen."

- b) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 7 ist folgender Absatz einzufügen:

"Zu Artikel 7 a - Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift erfüllt das nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Zitiergebot. Sie betrifft die Erweiterung des Katalogs von § 100 a StPO nach Artikel 4 Nr. 1."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die vorstehenden Ergänzungen der Begründung darf Bezug genommen werden.

R
In

17. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 454 Abs. 1 Satz 5 StPO)

Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Begründung "I. Allgemeines" ist im Abschnitt "Einholung eines Gutachtens" Absatz 1 Satz 6 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Dieses Gutachten ist von einem "externen" Sachverständigen, d. h. eines solchen Sachverständigen, der im Rahmen des Strafvollzugs noch nicht mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen ist, zu erstellen. Damit soll eine möglichst objektive und von der therapeutischen Beziehung unbeeinflusste Äußerung herbeigeführt werden."

(noch Ziffer 17)

- b) In der Begründung "II. Zu den einzelnen Vorschriften" ist der Einzelbegründung zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 454 Abs. 1 Satz 5 - neu -) folgender Satz anzufügen:

"Ausgeschlossen werden sollen jedoch lediglich solche Personen, die im Rahmen des Strafvollzugs bereits mit der Behandlung des Verurteilten befaßt gewesen sind."

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

R
In

18. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 454 Abs. 1 Satz 6 StPO)

In Artikel 4 Nr. 1 ist § 454 Abs. 1 Satz 6 wie folgt zu fassen:

"Satz 5 gilt entsprechend in Fällen der Vollstreckung von Freiheitsstrafe wegen Straftaten nach § 323 a des Strafgesetzbuches (Vollrausch), wenn die Rauschtat eine solche nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches ist und in Fällen des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, wenn die Maßregel wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches angeordnet ist."

Als Folge ist

- in der Begründung "I. Allgemeines"

- a) dem Abschnitt "Einholung eines Gutachtens" folgender Satz anzufügen:

"Der Notwendigkeit der Einholung eines externen Gutachtens auch in denjenigen Fällen, in denen Sexualstraftaten unter den Voraussetzungen des Vollrauschtatbestandes begangen werden oder wegen Sexualstraftaten Sicherungsverwahrung angeordnet wird, trägt der neue § 454 Abs. 1 Satz 6 StPO Rechnung."

(noch Ziffer 18)

- b) der bisherige Absatz 2 zu streichen.
- die Einzelbegründung zu "§ 454 Abs. 1 Satz 6 - neu -" wie folgt zu fassen:
"Im Hinblick auf das erhöhte Sicherungsbedürfnis gerade bei Tätern, die Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen, ist auch bei solchen Verurteilten, die Sexualstraftaten unter den Voraussetzungen des Vollrauschatbestandes begangen haben, grundsätzlich ein Gutachten über die Prognose einzuholen. Entsprechendes gilt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, wenn deren Anordnung Sexualstraftaten zugrunde liegen. Dem trägt der neue § 454 Abs. 1 Satz 6 StPO Rechnung."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Einholung eines externen Gutachtens - deliktsunabhängig - bei Freiheitsstrafen von mehr als vier Jahren betrifft eine Vielzahl von Fällen, z. B. aus dem Bereich der Drogenkriminalität, der sonstigen organisierten Kriminalität und des Wirtschaftsstrafrechts, in denen zu solch einer Maßnahme im Regelfall kein Anlaß besteht. Da die Zahl der zur Verfügung stehenden Gutachter beschränkt ist, ist daher auch eine nur fakultative Anordnung nicht angezeigt. Die Ausdehnung auf § 323 a StGB ist demgegenüber notwendig, um Lücken zu vermeiden. Dies trägt im übrigen den Bedenken Rechnung, die gegen den Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen vom 24.09.1996 ("2. Opferschutzgesetz"; BR-Drucks. 709/96) vorgebracht worden sind.

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gilt dies entsprechend, wenn die Maßregel wegen einer Sexualstraftat angeordnet ist. Auch in solchen Fällen soll eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung nur auf der Grundlage einer externen Begutachtung möglich sein.

R
In

19. Zu Artikel 7 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Artikel 7 ist zu streichen.

Als Folge ist

- im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" der letzte Spiegelstrich zu streichen.
- in der Begründung zu "I. Allgemeines" der Abschnitt "Strafvollzug" zu streichen.
- in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" die Einzelbegründung zu Artikel 7 zu streichen.

(noch Ziffer 19)

Begründung (nur für das Plenum):

Einer Änderung des Strafvollzugsgesetzes in der vorgeschlagenen Form bedarf es nicht. Das Gesetz bietet in der geltenden Fassung eine ausreichende Grundlage dafür, den im Einzelfall erforderlichen Verbleib eines gefährlichen Straftäters im geschlossenen Vollzug und den Ausschluß von Lockerungen und Urlaub sicherzustellen. Dem Schutz der Allgemeinheit kann in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Schon jetzt sichert die Gesetzeslage bei verantwortungsbewußter Ausübung des Ermessens durch den Anstaltsleiter, daß Zweifel an der Verlässlichkeit eines Gefangenen sich nicht zum Nachteil der Allgemeinheit auswirken. Mit Blick auf das Vollzugsziel, wonach der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, wird die Unterbringung im offenen Vollzug für jeden dafür geeigneten Gefangenen nach wie vor für erforderlich gehalten.

B.

20. Der **Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Leeb (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

C.

**Der Finanzausschuß und
der Gesundheitsausschuß**

haben beschlossen, von einer Empfehlung an das Plenum abzusehen.